



Freiwillige Feuerwehr Verbandsgemeinde Nastätten

Aufnahmeantrag

Hiermit stelle ich den Antrag auf Aufnahme in die
Feuerwehreinheit _____.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Geb.-Datum: _____ Geburtsort: _____

Tel.-Nr. _____ Handy-Nr. _____

Beruf: _____ eMail _____

Arbeitgeber: _____

Krankenkasse: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Führerschein-Klasse: _____

Dienstzeiten bei anderen Freiw. Feuerwehren: _____
-auch Jugendfeuerwehrmitgliedschaft- (Lehrgangsbescheinigungen bitte als Anlage beifügen)

Abnahme Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr am _____
(Der Nachweis der Leistungsspanne ist dem Antrag beizufügen)

Ich bitte, dass meine Aufwandsentschädigung auf das Konto der Kameradschafts-
kasse der Feuerwehreinheit _____ überwiesen wird.

_____, _____, _____
Ort Datum Unterschrift

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren, Unterschrift der Sorgeberechtigten:

_____, _____, _____, _____
Ort Datum Unterschrift Unterschrift

Die Feuerwehrtauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Aufnahme am: _____ Ausgetreten am: _____ Überwiesen zur Freiw. Feuerwehr _____



Verbandsgemeinde Nastätten



Merkblatt über die Belehrung der Dienstpflichten als ehrenamtliche/r Feuerwehrangehörige/r nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz (LBKG) und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Ich freue mich, Sie als neue / neuen Feuerwehrangehörige / Feuerwehrangehörigen in der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nastätten begrüßen zu können.

Durch Ihre Verpflichtung zum freiwilligen Dienst, zum Wohle der Bürger unserer Verbandsgemeinde Nastätten, gehen Sie eine Anzahl von Pflichten ein, über die Sie hiermit belehrt werden:

1. Feuerwehrangehörige nehmen ein Ehrenamt im Sinne der Gemeindeordnung wahr.
2. Personen, die ein Ehrenamt wahrnehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Verpflichtung gilt auch nach Ausscheiden aus der Wehr. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Verbandsgemeinderat ein Ordnungsgeld auferlegen.
3. Personen, die ein Ehrenamt ausüben, haben gegenüber der Verbandsgemeinde Nastätten eine besondere Treupflicht. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Verbandsgemeinde nicht vertreten, soweit sie mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Verbandsgemeinderat ein Ordnungsgeld auferlegen.
4. Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die nach dem LBKG auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Hierzu gehören:

- a) Pflicht zur Teilnahme an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.
- b) Befolgung der dienstlichen Anordnungen, Befehle und Weisungen der Vorgesetzten in der Wehr.
- c) Pflegliche Behandlung der überlassenen Dienstbekleidung und der Ausrüstung.
- d) Inanspruchnahme der Sonderrechte nach § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO). Bei Inanspruchnahme dieser Rechte hat er alles zu unterlassen, was den Einsatz gefährden könnte, und besondere Vorsicht walten zu lassen. Bei Verletzung dieser Pflichten kann der Feuerwehrangehörige mit einer Geldbuße belegt werden.

Der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) wird Ihnen hiermit bekannt gegeben und ist zu beachten:

- § 8	LDSG	(Landesdatenschutzgesetz)
- § 201 Abs. 3 u. 4	StGB	(Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 201a	StGB	(Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)
- § 203 Abs. 2	StGB	(Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331	StGB	(Vorteilsannahme)
- § 332	StGB	(Bestechlichkeit)
- § 353 b	StGB	(Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358	StGB	(Nebenfolgen)

Ein Auszug aus dem Landesdatenschutzgesetz und dem Strafgesetzbuch kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten unter www.vg-nastaetten/Feuerwehr/Formular.de heruntergeladen werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben, sowie elektronische Daten (z.B. per eMail, SMS, Whatsapp, Instagram, Snapchat, Messenger oder sonstiger Apps) an Dritte, soziale Netzwerke oder Nachrichtendienste weiterzuleiten.

Jens Güllering
Bürgermeister

